



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang

Potsdam, den 14. August 2002

Nummer 34

Inhalt	Seite
Ministerium des Innern	
Eingliederung der Gemeinde Altthymen in die Stadt Fürstenberg/Havel	694
Eingliederung der Gemeinde Barsdorf in die Stadt Fürstenberg/Havel	694
Eingliederung der Gemeinde Blumenow in die Stadt Fürstenberg/Havel	694
Eingliederung der Gemeinde Steinförde in die Stadt Fürstenberg/Havel	694
Eingliederung der Gemeinde Tornow in die Stadt Fürstenberg/Havel	694
Eingliederung der Gemeinde Zootzen in die Stadt Fürstenberg/Havel	694

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 33/2002

**Eingliederung der Gemeinde Altthymen
in die Stadt Fürstenberg/Havel**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. Juli 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Altthymen in die Stadt Fürstenberg/Havel des Amtes Fürstenberg genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Steinförde
in die Stadt Fürstenberg/Havel**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. Juli 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Steinförde in die Stadt Fürstenberg/Havel des Amtes Fürstenberg genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Barsdorf
in die Stadt Fürstenberg/Havel**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. Juli 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Barsdorf in die Stadt Fürstenberg/Havel des Amtes Fürstenberg genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Tornow
in die Stadt Fürstenberg/Havel**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. Juli 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Tornow in die Stadt Fürstenberg/Havel des Amtes Fürstenberg genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Blumenow
in die Stadt Fürstenberg/Havel**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. Juli 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Blumenow in die Stadt Fürstenberg/Havel des Amtes Fürstenberg genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

**Eingliederung der Gemeinde Zootzen
in die Stadt Fürstenberg/Havel**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 30. Juli 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Zootzen in die Stadt Fürstenberg/Havel des Amtes Fürstenberg genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

696

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 34 vom 14. August 2002

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter www.mdje.brandenburg.de (Landesrecht).